

Statut für die Kreisdekanate im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

§ 1

Umschreibung des Kreisdekanates

Das Kreisdekanat ist eine Struktureinheit der kirchlichen Mittelebene. Es dient der Zusammenarbeit zwischen kirchlichen, kommunalen und staatlichen Institutionen und Verwaltungsstellen sowie der Koordinierung der pastoralen Aufgaben, die in diesem Bereich anfallen.

§ 2

Aufgaben des Kreisdekanates

1. Das Kreisdekanat wirkt mit bei der Verwirklichung der durch den Diözesanrat festgelegten Schwerpunkte und Richtlinien für den Dienst der Kirche von Münster und bringt Initiativen und Informationen, die Anliegen und Sorgen der Menschen auf Gemeinde- und Kreisdekanatsebene betreffen, in die Planungen des Bistums ein.
2. Insbesondere obliegen dem Kreisdekanat folgende Aufgaben:
 - Kontakte zu den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen, zur gesellschaftlichen Öffentlichkeit, sowie die Vertretung in außerkirchlichen Gremien,
 - Begegnung, Erfahrungsaustausch, spirituelle Förderung und fachliche Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, soweit dies nicht auf anderer Ebene geschieht,
 - Koordinierung der Arbeit von kirchlichen Gruppen und Verbänden in seinem Bereich,
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen,
 - Verwaltungshilfe.

§ 3

Organe des Kreisdekanates

1. Organe des Kreisdekanates sind der Kreisdechant, die Kreisdekanatsversammlung und der Hauptausschuss.
2. Der Kreisdechant ist Leiter des Kreisdekanates, Vorsitzender der Kreisdekanatsversammlung und des Hauptausschusses sowie Dienstvorgesetzter der für das Kreisdekanat angestellten Mitarbeiter. Er vertritt das Kreis-

dekanat nach außen. Zum Kreisdechanten wird ein Pfarrer aus dem Kreisdekanat vom Bischof ernannt. Die Amtszeit des Kreisdechanten beträgt 6 Jahre.

3. Der Kreisdekanatsversammlung gehören an:
- der Kreisdechant,
 - die Vorsitzenden oder je ein anderes Mitglied der Pfarrgemeinderäte/der Räte der Seelsorgeeinheiten,
 - die Dechanten,
 - ein/e weitere/r hauptamtliche/r Seelsorger/-in je Dekanat,
 - der zuständige Weihbischof,
 - die Vertreter des Kreisdekanates im Diözesanrat und Kirchensteuer-rat,
 - der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kreiskomitees der Katholiken.

Die Kreisdekanatsversammlung tagt wenigstens einmal im Jahr. Der Kreisdechant kann zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Hauptausschuss es beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder der Kreisdekanatsversammlung es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Zur Kreisdekanatsversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Zu einer außerordentlichen Sitzung genügt in dringlichen Fällen die Frist von einer Woche.

Für die Gesprächsleitung wählt die Kreisdekanatsversammlung einen Moderator.

4. Die Kreisdekanatsversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Beratung und Schwerpunktsetzung im Rahmen der unter § 2 beschriebenen Aufgaben,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes aus dem Hauptausschuss,
 - Wahl der Delegierten des Kreisdekanates in den Diözesanrat,
 - Wahl der Vertreter der Kreisdekanatsversammlung in den Hauptausschuss,
 - Wahl der Vertreter in das Kreiskomitee der Katholiken.
5. Die Kreisdekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach form- und fristgerechter Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Kreisdekanatsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss der Kreisdekanatsversammlung wird nicht verbindlich, wenn der Kreisdechant ihm unter Berufung auf seine pastorale Verantwortung als Leiter des Kreisdekanates widerspricht. In einem solchen Falle kann die zuständige Schiedsstelle, ggf. der Bischof an-

gerufen werden. Über die Beschlüsse der Kreisdekanatsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern, den Pfarrämtern und dem Bischof übersandt wird.

6. Die Kreisdekanatsversammlung bildet einen Hauptausschuss.

Dem Hauptausschuss gehören an:

- der Kreisdechant,
- der/die Vorsitzende des Kreiskomitees der Katholiken,
- 4 bis 8 Vertreter aus der Kreisdekanatsversammlung, von denen mindestens die Hälfte ehrenamtlich sein muss.

Sofern die Delegierten des Kreisdekanates im Diözesanrat dem Hauptausschuss durch Wahl nicht angehören, können diese mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.

Der Hauptausschuss kann von Fall zu Fall oder ständig weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die vom Hauptausschuss verabschiedeten Entschlüsse sind Grundlage für die Vertretung kirchlicher Interessen, die der Kreisdechant gegenüber der Öffentlichkeit wahrnimmt. Der Hauptausschuss benennt die Vertreter des Kreisdekanates für außerkirchliche Gremien.

7. Für bestimmte Sachbereiche kann die Kreisdekanatsversammlung weitere Ausschüsse bilden.

Aufgabe der Sachausschüsse ist es, für den Hauptausschuss Entscheidungsvorlagen zu erarbeiten. Der Hauptausschuss kann bestimmte Aufgaben an die Sachausschüsse delegieren.

8. Die Legislaturperiode der Kreisdekanatsversammlung und ihrer Ausschüsse beträgt 4 Jahre.

9. Dem Kreisdechanten stehen zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Seite. Sie sind dem Kreisdekanatsbüro zugeordnet, das als Geschäftsstelle auch die mit den Aufgaben des Kreisdekanates verbundene Verwaltungsarbeit leistet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung an die Stelle des Statuts für die Kreisdekanate im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 01. Januar 1978 (Kirchliches Amtsblatt 1978, Art. 30).

Münster, den 22.2.2002

L. S.

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster